

Gesamtbericht zu gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen
nach Artikel 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007

für den Zeitraum
01.01.2023 bis 31.12.2023

1. Allgemeine Grundlage

Der Kreis Unna ist gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr für das Land Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) als Aufgabenträger zuständig für Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV im Kreisgebiet.

Gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Europäischen Union vom 23.10.2007 (EU-VO 1370/2007) haben die Aufgabenträger als in ihrem Wirkungskreis zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich zu machen. Eine wichtige Grundlage hierfür ist der Nahverkehrsplan (NVP), der als Planungsgrundlage regelmäßig fortgeschrieben wird. Der NVP und seine Fortschreibungen werden vom Kreistag des Kreises Unna beschlossen.

Gleichzeitig bildet der NVP die Grundlage für die Bezirksregierung Arnsberg zur Vergabe von Liniengenehmigungen an die Verkehrsunternehmen.

Dieser Bericht hat nach Busverkehr und schienengebundenem Verkehr zu unterscheiden und muss eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, der Qualität und der Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglichen und gegebenenfalls Informationen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit enthalten.

Genauer Verordnungstext lautet:

„Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Europäischen Union vom 23.10.2007 (EU-VO 1370/2007) macht jede zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich.

Dieser Bericht unterscheidet nach Busverkehr und schienengebundenem Verkehr, er muss eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, der Qualität und der Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglichen und gegebenenfalls Informationen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit enthalten.“

Die jährliche Berichtspflicht nach Art. 7 (1) VO 1370 besteht somit für jede zuständige Behörde, die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen ausspricht und im Gegenzug dafür Ausgleichsleistungen und/oder ausschließliche Rechte gewährt.

Der Kreis Unna ist als ÖPNV-Aufgabenträger zuständige Behörde im Sinne der Verordnung.

Auf der Grundlage dieser Bestimmung legt der Kreis Unna für sein Zuständigkeitsgebiet den folgenden Gesamtbericht für das Kalenderjahr **2023** vor.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

Nach der VO 1370 wird in Art. 2e) als „gemeinwirtschaftliche Verpflichtung“ eine von der zuständigen Behörde festgelegte oder bestimmte Anforderung im Hinblick auf die Sicherstellung von im allgemeinen Interesse liegenden öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die der Betreiber unter Berücksichtigung seines eigenen wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen ohne Gegenleistung übernommen hätte, definiert.

Es wurden folgende gemeinwirtschaftliche Maßnahmen vereinbart:

Gesamtübersicht der gemeinwirtschaftlichen Maßnahmen für das Jahr		
2023		
I.	ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW	1.220.058,42 €
a)	Vorhaben gem. Nr. 3.1 und 3.2 der Richtlinie auf dem Gebiet des Kreises Unna	748.159,76 €
	- Qualitätsstandards von Fahrzeugen	274.513,44 €
	- Durchschnittsalter der Fahrzeuge	473.646,32 €
b)	Vorhaben gem. 3.4 der Richtlinie auf dem Gebiet des Kreises Unna (Servicemaßnahmen)	374.849,40 €
c)	Vereinbarung über die Finanzierung von Straßenbahnleistungen nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW	97.049,26 €
II.	Allgemeine Vorschrift gem. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für den Ausgleich der ungedeckten Kosten im Schüler- und Ausbildungsverkehr des Kreises Unna vom 30.10.2012 in der aktuellen Fassung i. V. m. § 11 a ÖPNVG NRW	1.685.700,90 €
III.	Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (VKU)	13.121.000,00 €
IV.	Gesamt	16.026.759,32 €